

Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (MeldeO)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, § 3 Absatz 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 01. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom 02. Oktober 2024 [**\(https://opk-info.de/wp-content/uploads/20241020_Aenderungssatzung-Meldeordnung_Veroeffentlichung.pdf\)](https://opk-info.de/wp-content/uploads/20241020_Aenderungssatzung-Meldeordnung_Veroeffentlichung.pdf); Bereitstellung am 02. Oktober 2024) geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 23. April 2023 (https://opk-info.de/wp-content/uploads/20230421_Satzung-zur-Aenderung-der-Meldeordnung-der-Ostdeutschen-Psychotherapeutenkammer.pdf; Bereitstellung am 26. April 2023), in Kraft getreten am 27. April 2023

** In Kraft getreten am 03. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Meldepflicht.....	1
§ 2 Meldebogen und Urkunden	2
§ 3 Auskunftspflicht.....	2
§ 4 Meldung von Änderungen.....	3
§ 5 Versäumnis der Meldepflicht	3
§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Meldepflicht

(1)¹Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Pflichtmitgliedschaft bei der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im Folgenden: Kammer) zu melden.
²Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit Erhalt der Approbation, der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder der Begründung der Hauptwohnung im Zuständigkeitsgebiet der Kammer.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Kammer.

(3)¹Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben. ²Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft ist innerhalb eines Monats schriftlich an die Kammer zu richten. ³Das freiwillige Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. ⁴Die freiwillige Mitgliedschaft endet, wenn das freiwillige Mitglied mit einem Jahresbeitrag nach der 1. Mahnung im Rückstand ist.

§ 2 Meldebogen und Urkunden

(1) Die Anmeldung hat mit dem von der Kammer vorgesehenen Meldebogen zu erfolgen. Folgende Angaben sind dabei verpflichtend:

1. Name, Vorname, ggf. Geburtsname,
2. Akademischer Grad / Akademischer Titel,
3. Praxis- und/oder Dienstanschrift (Arbeitsstätte),
4. Privatanschrift,
5. Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit,
6. Zeitpunkt der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder, wenn eine berufliche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde, der Zeitpunkt, in dem die Hauptwohnung im Zuständigkeitsgebiet der Kammer begründet wurde,
7. sofern zutreffend: Approbation oder Berufserlaubnis als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie Fachkundenachweis oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten Verfahren und den Erwerb einer Zusatzqualifikation in einem weiteren anerkannten Verfahren,
8. sofern zutreffend: Approbation oder Berufserlaubnis als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nach § 2 PsychThG,
9. Gebiets- und Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in der jeweils geltenden Fassung sowie der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung,
10. Angaben zur Art der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten in Niederlassung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- und Organisationsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter, angestellte oder beamtete Psychotherapeutin oder angestellter oder beamteter Psychotherapeut,
11. Psychotherapeutenkammern, bei denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder/und in deren Gebiet gleichzeitig eine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, folgende Urkunden einzureichen:

1. Urkunde über Approbation, Berufserlaubnis,
2. Urkunde über Anerkennung für Gebiets- und Zusatzbezeichnungen,
3. Urkunden über akademische Grade und Titel, ggf. Urkunden über die Genehmigung ihrer Führung.

(3) ¹Die in Absatz 2 aufgeführten Urkunden sind in notariell oder amtlich beglaubigter Form vorzulegen. ²Die Kammer kann im Fall berechtigter Zweifel die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

§ 3 Auskunftspflicht

Kammermitglieder sind verpflichtet, auf Nachfrage der Kammer ergänzende Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe in dem Meldebogen verlangt wird.

§ 4 Meldung von Änderungen

(1) Veränderungen gegenüber den Angaben in § 2 Absatz 1 sind der Kammer schriftlich innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses anzuzeigen. § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt insbesondere für einen Wohnsitzwechsel oder einer Änderung der Berufsausübung sowie für Veränderungen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kammer zur Folge haben.

§ 5 Versäumnis der Meldepflicht

¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Meldungen im Sinne von §§ 1, 2 sowie im Sinne von § 4 über einen Wohnsitzwechsel oder eine Änderung der Berufsausübung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann von der Kammer mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

¹Diese Meldeordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 06. Mai 2006 (Sächsisches Amtsblatt 26/2006 vom 29. Juni 2006, S. 607), die zuletzt durch Satzung vom 14. April 2021 geändert worden ist, außer Kraft.

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident